

ND-7233-132 Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „(2) Alte Buche(n)“ bei Höchstberg

Verordnung
zur Sicherung von Naturdenkmätern im Kreise Mayen

820. Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 8 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1270) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Mayen folgendes verordnet:

§ 1
Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2
Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Naturdenkmals gilt auch das Ausreißen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wundschutzes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3
Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4
Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in der „Staats-Zeitung - Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz“ in Kraft.
Mayen den 10. März 1952.

Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde.

Liste der Naturdenkmale

Bezeichnung, Anzahl, Art, Name des Naturdenkmals	Angaben über die Lage des Naturdenkmals
11 alte Buchen (etwa 200 Jahre alt)	Distrikt 45 b des Gemeindewaldes Ursfeld, links der Weges Ursfeld/Bahnhof. Eigentümer: Gemeinde Ursfeld.
2 alte Buchen (etwa 200 Jahre alt)	Distrikt 83e des Gemeindewaldes Höchstberg, in der Nähe der Autobahn. Eigentümer: Gemeinde Höchstberg.

Rechtsverordnung

vom 25. Oktober 1993

zur Änderung der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmätern im Kreise Mayen vom 20.03.1952

Aufgrund des § 22 Landespflegegesetz (LPfLG) i.d.F. von 5.2.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 8.4.1991 (GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmätern im Kreise Mayen vom 20.3.1952 (Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz vom 11.5.1952 Nr. 19 S. 7) wird wie folgt geändert:

In der zu § 1 abgedruckten Liste wird die Bezeichnung "2 alte Buchen" ersetzt durch "Alte Buche".

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Daur, den 25. Oktober 1993



Kreisverwaltung Daun

Albert Nell, Landrat